

Allgemeine Geschäftsbedingungen Schulungsvertrag

- 1.) Teilnehmer
Der Schüler versichert, physisch und psychisch den Anforderungen des Gleitschirm- oder Motorschirmfliegens gewachsen zu sein und nicht an Gebrechen zu leiden, die sich durch das Gleitschirm- oder Motorschirmfliegen und seine typischen Gefahren und Belastungen verstärken können. In Zweifelsfällen verlangen wir die Vorlage eines ärztlichen Attests. Das Mindestalter im Gleitsegeln ist 14 Jahre. Es bedarf dann der besonderen Genehmigung durch den DHV sowie der schriftlichen Genehmigung der Erziehungsberechtigten. Für Motorschirmpiloten ist das Mindestalter 16 Jahre. Einer Sondergenehmigung bedarf es nicht, jedoch der schriftlichen Genehmigung der Erziehungsberechtigten.
- 2.) Anmeldung
Der Ausbildungsantrag erfolgt durch Übersenden des vorgedruckten Anmeldeformulars. Gleichzeitig mit dem Antrag ist die Anzahlung i.H.v. 100 € zu entrichten, der Rest spätestens am 1. Schultag. Anträge werden in der Reihenfolge des Zahlungseingangs berücksichtigt. Der Schulungsvertrag gilt als geschlossen, sofern die Ausbildungsstätte den Teilnehmer nicht ablehnt, ohne einen Ausweichtermin zu bestimmen. Bei Ablehnung wird der gesamte Zahlungseingang zurückerstattet.
- 3.) Versicherung
Eine Haftpflicht für Flugschüler und Fluggeräte ist in der Kursgebühr enthalten.
- 4.) Rücktritt durch den Teilnehmer
Erklärt ein Teilnehmer nach erfolgter Anmeldung seinen Rücktritt, so wird je Kurseinheit mindestens eine Stornogebühr i.H.v. 75 € fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Erfolgt der Rücktritt später als 8 Tage vor Kurs- oder Reisebeginn, ist eine Stornogebühr i.H.v. 90% des Kurs-/Reisepreises fällig.
- 5.) Ort und Wetterverhältnisse
Es obliegt dem Fluglehrer, den Ort der Durchführung der Flugkurse unter Berücksichtigung der Wetterverhältnisse zu bestimmen. Entsprechende Abweichungen von vorherigen Ankündigungen behalten wir uns vor. Der erste Schultag wird unabhängig vom Wetter grundsätzlich abgehalten. Ist die Durchführung eines Kurses nicht möglich, so wird dieser ganz oder teilweise nachgeholt. Scheidet ein Teilnehmer auf Grund einer Verletzung oder aus anderen Gründen während der Ausbildung aus, bestehen keine Ansprüche auf Erstattung der Kursgebühr. Die Ausbildung kann innerhalb 12 Monaten seit Beginn des Kurses nach vorheriger Terminabsprache nachgeholt werden. Ansonsten ist die Kursgebühr verfallen. Bleibt ein Kursteilnehmer ohne Angabe des Grundes dem Kurs fern, besteht kein Anspruch auf Ersatz. Über die Abhaltung und den Abbruch von Kursen entscheidet der Fluglehrer nach pflichtgemäßem Ermessen. Für die Abhaltung eines Kurses sind mindestens 4 Teilnehmer erforderlich. Ist dies nicht der Fall, kann der Kurs auch kurzfristig verschoben werden.
- 6.) Haftung der Schule und beauftragter Personen
Der besondere Risikogehalt des Gleit- und Motorschirmfliegens macht trotz Abschluss einer Fluglehrerhaftpflicht und Gerätehaftpflicht durch die Harzer Gleitschirmschule folgende Regelung notwendig: Die Schule, ihre Gesellschafter und ihr Personal haften für Unfallschäden (Personen und Sachen) nur, als eine Versicherung – ohne bei den Genannten Rückgriff zu nehmen – für den Schaden aufkommt. Jede darüber hinausgehende Haftung der Genannten ist für Schäden des Schülers nach dem Warschauer Abkommen ausgeschlossen und wird für Schäden Dritter vom Schüler übernommen. Der Haftungsausschluss gilt unabhängig vom Rechtsgrund, Zeitpunkt des Schadenseintritts, Person des Schädigers und des Geschädigten, Umstand der Schädigungshandlung bzw. des schädigenden Ereignisses sowie deren Ursachen und Art. Die Harzer Gleitschirmschule, deren Angestellte und Durchführungsbeauftragte haften nur für **VORSATZ. Die Haftung für leichte FAHRLÄSSIGKEIT und grobe FAHRLÄSSIGKEIT der Genannten ist ausgeschlossen.**
Werden weitere Kurse durchgeführt, gelten auch hierfür die Kursbedingungen wie abgedruckt.
- 7.) Besonderes
Leistungs- und Erfüllungsort ist Goslar. Gruppenrabatte werden nur nach vorheriger Vereinbarung eingeräumt. Kursgebühren von Schnuppertagen oder Schnupperwochenenden werden bei Vertragsabschluss innerhalb von 6 Monaten nach deren Durchführung angerechnet. Ansonsten besteht kein Anspruch auf Anrechnung.
- 8.) Schäden
Bei Beschädigung der Schulschirme, Motorsysteme u.a. Materialien, die im Zusammenhang mit der Ausbildung stehen, zahlt der Schüler diese nur dann, wenn die Beschädigung auf Grund eines Verstoßes gegen eine Lehreranweisung entstanden ist.